

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform und des Landeswassergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das am 8. September 2010 vom rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedete Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7 b) ändert in seinem Artikel 22 das Landesbodenschutzgesetz zum einen dahingehend, dass zahlreiche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie in einem Fall auch des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht auf dem Sektor der Erfassung und Bewertung von Flächen auf die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden übertragen werden. Zum anderen bewirkt Artikel 22 eine entsprechende Verlagerung der Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für die Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten.

Diese Änderungen treten gemäß Artikel 48 Nr. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform am 1. Januar 2012 in Kraft.

Aufgrund neuerer Erkenntnisse des für den Vollzug der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Ministeriums erweist sich die künftige gesetzeskonforme Bewältigung der zur Verlagerung anstehenden Aufgaben durch die unteren Bodenschutzbehörden als problematisch. Die von diesem Ministerium unmittelbar nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes mit dem Ziel der Gewährleistung eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Aufgabentransfers aufgenommenen Kontakte mit betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie Städtetag und Landkreistag haben nämlich gezeigt, dass

- die für eine diesbezügliche gesetzestreue Aufgabenerfüllung unerlässlichen fundierten Spezialkenntnisse derzeit bei den Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in der Regel nicht vorhanden sind und die Bereitstellung dieser Spezialkenntnisse mit unvermeidbaren Mehrkosten verbunden wäre,
- die geplanten Zuständigkeitsverlagerungen in der Praxis zu Doppelbefassungen führen, die Nutzung von Synergieeffekten verhindern und somit erhebliche Sach- und Personalmehrkosten verursachen.

Deshalb ist eine Aufhebung von Artikel 22 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform geboten.

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabwasserabgabengesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299) wurde u. a. § 89 des Landeswassergesetzes (LWG) an die Rechtslage aufgrund des neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) angepasst; mit § 78 WHG weitestgehend inhaltsgleiche Regelungen des bis dahin landesrechtlich verankerten Verbots insbesondere neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten wurden gestrichen und eine abweichende landesgesetzliche Ergänzung vorgenommen.

Dabei ist versehentlich die bis dahin in § 89 LWG enthaltene Regelung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) für u. a. die Zulassung von Ausnahmen vom Bauverbot an Gewässern I. und II. Ordnung entfallen. Diese Zuständigkeitsregelung soll mit Artikel 2 des vorliegenden Änderungsgesetzes unverändert wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Regelungs- und Berichtigungsbedürfnissen Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit Blick darauf, dass Artikel 22 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform erst am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll und demnach seine – rechtzeitige – Aufhebung den Status quo weiterhin sicherstellt, sind nennenswerte Kosten nicht ersichtlich. Das Einfügen des neuen Absatzes 2 in § 89 Landeswassergesetz (LWG) hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Landesgesetz
zur Änderung des Zweiten Landesgesetzes
zur Kommunal- und Verwaltungsreform
und des Landeswassergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7 b) wird wie folgt geändert:

Artikel 22 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

§ 89 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 78 Abs. 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4 WHG, für Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG und für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 78 Abs. 3 Satz 3 WHG ist die nach § 88 Abs. 1 Satz 1 zuständige Wasserbehörde.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Artikel 22 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-76) werden – durch entsprechende Änderung des Landesbodenschutzgesetzes – mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zahlreiche Zuständigkeiten von Landesbehörden auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden übertragen.

Mit Blick darauf, dass sich in zahlreichen Kontakten mit der betroffenen kommunalen Seite gezeigt hat, dass eine ausreichende Erfüllung des gesetzlichen Auftrags durch die unteren Bodenschutzbehörden zu erheblichen Mehrkosten gegenüber dem staatlichen Vollzug führt, ist eine Aufhebung dieses Artikels 22 geboten (vgl. Artikel 1 des Gesetzesentwurfs).

Mit der Einfügung eines Absatzes 2 in § 89 des Landeswassergesetzes (LWG) soll eine in einem vorangegangenen Gesetzesänderungsverfahren weggefallene Regelung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten in Überschwemmungsgebieten wieder aufgenommen und das Landeswassergesetz so entsprechend berichtet werden.

Dem soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesfolgenabschätzung angesichts der Tatsache, dass Artikel 22 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform noch nicht in Kraft getreten ist und seine – rechtzeitige – Aufhebung die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage bewirkt, nicht erforderlich erscheint. Vor diesem Hintergrund ist auch das in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerte Konnexitätsprinzip durch eine Aufhebung von Artikel 22 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform nicht berührt. Schließlich sind unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes auf Frauen und Männer nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Vorschrift bewirkt eine Beibehaltung der derzeit geltenden Rechtslage über den 1. Januar 2012 hinaus.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Sie ist aufgrund neuerer – im Rahmen intensiver Kontakte mit betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Spitzenverbänden gewonnener – Erkenntnisse im Interesse einer gesetzeskonformen Aufgabenerfüllung geboten.

Eine ausreichende Bewältigung der hier in Rede stehenden Aufgaben erfordert fundierte Spezialkenntnisse der insoweit zuständigen Bodenschutzbehörden, die derzeit bei den Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in der Regel nicht vorhanden sind und dort in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen auch nicht vorgehalten werden können. Zudem kann der gerade auf dem Sektor der Erfassung und Bewertung der dem Bodenschutzrecht unterfallenden Flächen gebotene landeseinheitliche Verwaltungsvollzug bei 36 zuständigen rheinland-pfälzischen unteren Bodenschutzbehörden nicht bzw. allenfalls unzureichend gewährleistet werden. Aufgrund des Konnexitätsprinzips sind von der kommunalen Seite erhebliche Forderungen angemeldet worden, die weit über die Kosten der staatlichen Aufgabenerledigung hinausgehen. Die anstehenden Zuständigkeitsverlagerungen verursachen im Verhältnis zu einer zentralen Aufgabenerledigung von daher erhebliche Sach- und Personalkosten.

Zu Artikel 2

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabwasserabgabengesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299) wurde § 89 LWG an die Rechtslage aufgrund des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) angepasst; mit § 78 WHG weitestgehend inhaltsgleiche Regelungen des bis dahin geltenden § 89 LWG wurden gestrichen und eine abweichende landesgesetzliche Ergänzung vorgenommen.

Dabei ist die bis dahin in § 89 LWG enthaltene Regelung über die Zuständigkeit für Zulassungen nach § 78 WHG entfallen. Diese Zuständigkeitsregelung wird mit der vorliegenden Ergänzung (Absatz 2) des § 89 LWG unverändert wiederhergestellt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann